

Haus- und Badeordnung **für die Bäder der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Wiehe-Bad Bruchhausen-Vilsen, im Freibad Schwarme und im Hallenbad Martfeld. Betreiber dieser Einrichtungen ist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Diese Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer der Bäder der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen verbindlich. Vorherige Haus- und Badeordnungen werden hiermit aufgehoben.

(2) Mit dem Betreten der Bäder erkennt jeder Nutzer diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Nutzer der Übungsleiter/Veranstaltungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulen, Kindergärten u. ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleichen Verpflichtungen.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Anweisungen von ihnen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können von ihnen vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

(4) Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder ähnliches, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die bei den Öffnungszeiten angegebenen Endzeiten sind Schließzeiten, zu denen das Bad verlassen sein muss. Aus diesem Grund erfolgt der Einlass bis jeweils eine halbe Stunde vor Schließung. Die Badezonen sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

(3) Für die Nutzungen von Schulen, Vereinen und anderen speziellen Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.

(5) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Der Kasse sind als Zutrittsberechtigung unaufgefordert Zehnerkarten zum Entwerten vorzulegen und Saisonkarten vorzuzeigen. Ist die Kasse nicht geöffnet, dann übernimmt die Aufsichtsperson diese Tätigkeiten der Kasse.

(7) Die Einzelkarten sowie auch die Familientageskarten in den Freibädern gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades.

(8) Als Erwachsene gelten Personen ab 18 Jahre. Als Kinder und Jugendliche gelten alle Personen ab 3 bis 17 Jahre. Familiensaisonkarten werden an Erziehungsberechtigte mit Kindern unter 21 Jahre ausgegeben. Vergünstigungen für Besucher werden nicht gewährt.

(9) Für die Freibäder gelten die Saisonkarten grundsätzlich bis zum 31.8 eines jeden Jahres. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Gültigkeit bis zum Saisonende ausdehnen.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Bei dem öffentlichen Badebetrieb im Hallenbad Martfeld ist nur der in der Badezeit genannte Personenkreis als Nutzer zulässig.

(2) Jeder Nutzer muss in Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das jeweilige Bad sein.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten, Zutrittsberechtigungen und Schließfachschlüssel oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Garderobenschlüssel oder Wertfachschlüssel hat er am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder unter 8 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten volljährigen Begleitperson erforderlich, die auch für die Aufsicht zuständig ist.

Änderungsvorschlag vom 18.01.2022:

Für Nichtschwimmer bis inkl. 15 Jahre hat eine geeignete volljährige Begleitperson verantwortlich die Aufsicht auszuüben. Die Anwesenheit von Aufsichtspersonal vom Badbetreiber entbindet die Begleitperson nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

Kinder/Jugendliche ab 8 bis inkl. 15 Jahre, die ohne Begleitperson das Bad besuchen möchten, müssen mindestens das Deutsche Schwimmbzeichen in Bronze besitzen und das auf Verlangen vorzeigen. Können sie diesen Schwimmbnachweis nicht vorzeigen, so kann ihnen der Zugang aus Sicherheitsgründen verwehrt werden.

„Volljährige Begleitpersonen“ im vorstehenden Sinne sind alle Personen über 18 Jahre, die einen Bezug zu dem im Bad zu betreuenden Kind/Jugendlichen haben. Dies kann zum Beispiel jemand aus der Familie, aus der Verwandtschaft oder auch ein/e Bekannte/r sein. „Geeignet“ im vorstehenden Sinne ist eine Person, die den Anschein erweckt, körperlich und geistig in der Lage zu sein, das/den Kind/Jugendlichen im und außerhalb des Wassers zu beaufsichtigen.

(5) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre, die die Freibäder nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nutzen, müssen die Badezonen der Freibäder um 18.00 Uhr verlassen haben.

(6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(7) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- die Gegenstände mit sich führen, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen der Bäder einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher. Daraus entstehende Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Werden im Rahmen einer Gruppennutzung (Vereine, Schulen etc.) Schäden oder schuldhaftige Verunreinigungen verursacht und ist der Verursacher persönlich nicht festzustellen, so haftet die Gruppe.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

(6) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Die Verwendung von Seife und ähnlichem ist außerhalb der Duschräume nicht erlaubt. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist in allen Bereichen der Bäder nicht gestattet.

(7) Die Duschräume sind zum Duschen da. Sie dürfen nicht als Umkleieraum zweckentfremdet werden.

(8) Das Tragen von Unterwäsche als oder unter Badekleidung entspricht nicht den Hygienevorschriften und ist verboten. Für Babys und Kleinstkindern ist das Tragen von speziellen Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

(9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In den Badezonen ist ein Verzehr von Speisen und Getränke nicht erlaubt.

(10) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas und Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(11) Das Rauchen ist in den Freibädern in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Im kompletten Hallenbad-Gebäude ist das Rauchen nicht gestattet.

(12) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(13) Sofern in den Bädern vorhanden, stehen Garderobenschränke und/oder Wertfächer dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(14) Liegen, Bänke und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Bänken und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(15) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.

(16) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(17) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Benutzung von Sprunganlagen, Wasserrutschen und anderen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer. Sie geht über die im Betrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in sein Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(18) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock oder das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(19) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(20) Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(21) Den Nutzern ist das Mitbringen von Tieren untersagt.

(22) Die Teilnahme der Kursangebote und die Benutzung der Freizeitaktivitäten in den Bädern erfolgen auf eigene Gefahr.

(23) Kommerziellen Anbietern ist es nicht gestattet Schwimmkurse oder ähnliches während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bad ohne Genehmigung der Betriebsleitung durchzuführen.

(24) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Personal und die Samtgemeindeverwaltung gerne entgegen.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Bäder zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und /oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3)) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

Bruchhausen-Vilsen, 08.06.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann